



[← Artikel 9 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 11 DSGVO](#) [→](#)

EU-DSGVO

Kapitel 2 - Grundsätze

Artikel 10 - Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen aufgrund von [Artikel 6 Absatz 1](#) darf **nur unter behördlicher Aufsicht** vorgenommen werden oder wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig ist. 2 Ein umfassendes Register der strafrechtlichen Verurteilungen darf **nur unter behördlicher Aufsicht** geführt werden.

Passende Erwägungsgründe

50 - [Weiterverarbeitung](#)

[← Artikel 9 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 11 DSGVO](#) [→](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.